

Hinweise zur Geltendmachung eines Anspruches

1. Wie reiche ich einen Anspruch ein ?

Dem isländischen Recht entsprechend hat das Abwicklungskomitee (Winding-up Committee) der Kaupthing Bank Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Kaupthing Bank hf. bekanntgegeben. Gläubiger sind dazu aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung im isländischen Gesetzblatt (*Lögbirtingablaðið*) vom 30.06.2009 schriftlich einzureichen. Fristablauf für die Geltendmachung von Ansprüchen ist daher also der **30. Dezember 2009**.

Zur Geltendmachung von Schuldansprüchen oder andere Rechten gegenüber der Kaupthing Bank ist eine schriftliche Stellungnahme erforderlich, in der der Anspruch bzw. das Recht so klar wie möglich dargelegt wird. Beachten Sie diesbezüglich auch Artikel 117 des Konkursgesetzes (Bankruptcy Act), welchen Sie unter dem Menüpunkt „Gesetzgebung“ („Legislation“) auf unserer Webseite einsehen können.

Folgende Punkte müssen genauestens dargelegt werden:

- Die Höhe des Anspruchs, inklusive Zinsen und Kosten;
- Der Rang (priority), den der Anspruchsteller für seine Forderung im Rahmen der Anspruchsrangfolge beansprucht;
- Jeder pfandgesicherte Anspruch;
- Jeder Anspruch, der andere spezifische Rechte gegenüber der Kaupthing Bank betrifft (Artikel 109 des Konkursgesetzes) ;
- In wessen Interesse die Geltendmachung des Anspruchs erfolgt;
- Die Anspruchsgrundlage;
- Alle anderen Tatsachen, die im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Anspruch Erwähnung finden müssen.

Es ist wichtig, dass dem Schreiben Kopien aller Dokumente beigefügt werden, die den Anspruch untermauern, damit das Abwicklungskomitee (Winding-up committee) eine Beurteilung und Bewertung vornehmen kann. Zudem ist das Anspruchsschreiben vom Anspruchsteller oder einer von ihm hierzu legitimierten Person zu unterzeichnen. Zweckmässig ist ausserdem die Angabe eines Referenzkontos, auf das später gegebenenfalls Zahlungen erfolgen können.

Wenn Sie für den von Ihnen geltend gemachten Anspruch selbst keinen Rang benennen, wird der Anspruch in den meisten Fällen als normaler, ungesicherter Anspruch gemäss Artikel 113 des Konkursgesetzes (Bankruptcy Act) oder falls zutreffend als gestundeter Anspruch gemäss Artikel 114 berücksichtigt.

Sie können entweder eine eigene Aufstellung einsenden, die den vorgenannten Anforderungen entspricht, oder unser Standardformular, das Sie von unserer Webseite herunterladen oder bei uns anfordern können.

Mit der Geltendmachung verzichten Sie aus unserer Sicht in Bezug auf den fraglichen Anspruch auf Ihre Rechte auf Vertraulichkeit im Sinne des Bankgeheimnisses.

Senden Sie Ihr Schreiben, indem Sie Ihren Anspruch geltend machen, bitte an:

The Winding-up Committee of Kaupthing Bank hf.

Borgartun 19,

105 Reykjavik,

Iceland.

Ihr Schreiben muss bis spätestens zum **30. Dezember 2009** bei der genannten Adresse eingegangen sein. Wenn ein Anspruch nicht bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist geltend gemacht wurde, wird er gemäss Artikel 118 des Konkursgesetzes (Bankruptcy Act – Act no. 21/1991) für null und nichtig betrachtet, es sei denn, eine der in den Absätzen 1 bis 6 des genannten Artikels näher beschriebenen Ausnahmeregelungen ist anwendbar.

2. Wer kann den Anspruch anmelden ?

Ein Rechtsanwalt oder anderer Bevollmächtigter kann den Anspruch im Namen des Gläubigers geltend machen. Der Rechtsanwalt oder Bevollmächtigte muss darlegen, zu wessen Gunsten er handelt und das er die volle Befugnis dazu besitzt, den Anspruch geltend zu machen und den Gläubiger in jeglicher Hinsicht zu vertreten.

3. Gibt es ein Standardformular für die Anmeldung eines Anspruches ?

Sie können zwecks Geltendmachung eines Anspruches entweder unser Standardformular verwenden, das Sie von unserer Webseite herunterladen oder bei uns anfordern können, oder eine eigene Aufstellung, die den in Artikel 117 des Konkursgesetzes (Bankruptcy Act) enthaltenen Anforderungen entspricht. Beachten Sie hierzu auch die unter Punkt 1 getätigten Angaben.

4. In welcher Sprache sollte der Anspruch geltend gemacht werden ?

Gläubiger aus Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) können Ansprüche in der jeweiligen Landessprache geltend machen. Solchen Anspruchseingaben müssen Übersetzungen ins Isländische beigefügt sein. Allerdings ist es auch gestattet, ein Anspruchsschreiben in englischer Sprache einzureichen, ohne dass eine Übersetzung ins Isländische beigefügt sein muss. Andere Gläubiger können ihre Ansprüche auf Englisch oder Isländisch geltend machen. Sollten den geltend gemachten Ansprüchen beigefügte Belege oder Dokumentationsmaterial in einer anderen Sprache als Englisch oder Isländisch abgefasst sein, muss eine Übersetzung in eine der beiden Sprachen beigefügt werden.

5. Welcher Währungs- und Wechselkurs sollte bei der Anspruchserhebung zugrunde gelegt werden ?

Ansprüche in einer ausländischen Währung sollten sowohl in der entsprechenden Währung als auch in Isländischer Krone (ISK) beziffert werden, wobei die Umrechnung zum jeweiligen, von der Isländischen Zentralbank am 22.04.2009 veröffentlichten Wechselkurs zu erfolgen hat.

Einige Wechselkurse, am 22.04.2009 von der Isländischen Zentralbank veröffentlicht :

Währung:	Wechselkurs zur Isländischen Krone (ISK):
USD	130.71
GBP	191.08
CAD	105.47
DKK	22.722
NOK	19.315
SEK	15.329
CHF	111.99
JPY	1.3358
XDR	193.89
EUR	169.23

6. Welche Belege müssen beigebracht werden um den jeweiligen Anspruch zu untermauern ?

Erforderlich ist die Beifügung einer Kopie der Darlehensvereinbarung, des Anleihe- bzw. Treuhandvertrags, des Anleihepapiers/Pfandbriefs (Bonds), der Anleihe oder jedes anderen Vertrags oder jeder anderen kennzeichnenden Information, welcher bzw. welche das Recht auf den geltend gemachten Anspruch verleiht. Ist der Anspruch nicht auf einen Vertrag gegründet, sollten Belege erbracht werden, von denen davon ausgegangen wird, dass sie dazu ausreichen, den Anspruch zu begründen.

Es ist wichtig, dass Sie alle Dokumente beifügen, die Ihren Anspruch untermauern, da ungenügende Angaben zu einer Zurückweisung des geltend gemachten Anspruchs führen können.

7. An welche Adresse soll das Anspruchsschreiben gerichtet werden ?

Gegen die Bank gerichtete Ansprüche müssen an die Adresse des Sitzes der Bank in Reykjavik gerichtet werden, und zwar zur Kenntnisnahme des Abwicklungskomitees (Winding-up Committee). Verwenden Sie folgende Anschrift und Adressaten:

The Winding-up Committee of Kaupthing Bank hf.

Borgartun 19,

105 Reykjavik,

Iceland.

Beachten Sie diesbezüglich auch die Ausführungen zu Punkt 1.

8. Wie ist der Ablauf, nachdem der Anspruch geltend gemacht wurde ?

Ihr Anspruchsschreiben muss bei der vorstehend genannten Adresse bis spätestens zum **30. Dezember 2009** eingegangen sein.

Wenn ein Anspruch nicht bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist geltend gemacht wurde, wird er gemäss Artikel 118 des Konkursgesetzes (Bankruptcy Act – Act no. 21/1991) für null und nichtig betrachtet, es sei denn, eine der in den Absätzen 1 bis 6 des genannten Artikels näher beschriebenen Ausnahmeregelungen ist anwendbar.

Wenn die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen vorüber ist, wird das Abwicklungskomitee (Winding-up Committee) eine Liste mit den geltend gemachten Ansprüchen erstellen und ihren unabhängigen Standpunkt zu der Frage darlegen, ob und in welcher Höhe der jeweilige Anspruch anerkannt wird.

Erkennt das Abwicklungskomitee einen Anspruch in der Form wie er dargelegt wurde nicht oder nur unvollständig an, wird es den fraglichen Anspruchsteller mindestens eine Woche, bevor die Gläubigerversammlung abgehalten wird, um die Liste mit den Ansprüchen zu beraten, benachrichtigen.

Die erste Gläubigerversammlung, in der Ansprüche gegen die Kaupthing Bank Betrachtung finden, wird am **Freitag, 29. Januar 2010, 10.00 Uhr** im Hilton Hotel Nordica, Suðurlandsbraut 2, Reykjavik abgehalten. Jede Partei, die einen Anspruch gegen die Bank geltend gemacht hat, ist dazu berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen. Die Versammlung wird die Liste mit den geltend gemachten Ansprüchen und die Position des Abwicklungskomitees bezüglich ihrer Anerkennung –soweit bereits vorhanden- erörtern.

Wird auf der ersten Gläubigerversammlung gegen eine einzelne Position des Abwicklungskomitees Einspruch erhoben, soll sich das Abwicklungskomitee darum bemühen, die Meinungsverschiedenheit zu regeln. Im Anschluss an die erste Gläubigerversammlung wird das Abwicklungskomitee versuchen, Konflikte in angemessener Zeit zu klären. Kann der Streit nicht auf diese Weise beigelegt werden, soll das Abwicklungskomitee diese Angelegenheit an das Bezirksgericht in Reykjavik verweisen.

9. Welche Rang erhalten die Ansprüche ?

Wie in Artikel 117 des Konkursgesetzes (Bankruptcy Act – beachten Sie die Ausführungen zu Punkt 1 oben) dargelegt, wird von Seiten des Gläubigers für den geltend gemachten Anspruch eine eindeutige Darlegung des beanspruchten Rangs in der Rangfolge der Ansprüche benötigt. Die Rangfolge im Hinblick auf die Art der Ansprüche ist in Kapitel XVII (Artikel 109 bis 114) des Konkursgesetzes geregelt und stellt sich im wesentlichen wie folgt dar:

- 1.) Kapital und Zinsen, die sich im Besitz der Konkursmasse befanden und veräussert wurden, obwohl sie tatsächlich einer dritten Partei zuzuordnen gewesen wären (Artikel 109).
- 2.) Ansprüche auf Grundbesitz, resultierend unter anderem aus einem Vertrag, der nach Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 44/2009 (vom 22.04.2009) abgeschlossen wurde, oder Ansprüche, die nach dem Stichtag für das Abwicklungsverfahren (15.11.2008) entstanden sind, und zwar als Ergebnis von Massnahmen des Verwalters (Artikel 110).
- 3.) Durch Pfand gesicherte Ansprüche oder andere Sicherungsrechte am Vermögen der Bank, in dem Mass, wie sie mit Geldmitteln aus dem Verkaufserlös von entsprechendem Anlagevermögen und jeglichen anderen Erträgen, die sich von ihm ableiten, durch die Konkursmasse befriedigt werden können.
- 4.) Vorrangige Ansprüche einschliesslich verschiedenartiger Lohn- und Gehaltsansprüche, die während der dem Stichtag für das Abwicklungsverfahren (dies ist der 15. November 2008) unmittelbar vorangegangenen 18 Monate entstanden sind, und Ansprüche auf Bankguthaben (was durch Artikel 6 des Gesetzes Nr. 44/2009 geändert wurde), im richtigen Verhältnis zu jedem Anspruch (Artikel 112).
- 5.) Alle anderen Ansprüche (ausser den in Artikel 114 genannten), im richtigen Verhältnis zu jedem Anspruch (Artikel 113).
- 6.) Gestundete Ansprüche, die sich allen vorgenannten Ansprüchen unterordnen. Diese beziehen unter anderem nach dem 22. April 2009 entstandene Ansprüche auf Zinsen und Kostenerstattung mit ein (Artikel 114).

Wenn Sie für den von Ihnen geltend gemachten Anspruch selbst keinen Rang benennen, wird der Anspruch in den meisten Fällen als normaler, ungesicherter Anspruch gemäss Artikel 113 des Konkursgesetzes (Bankruptcy Act) oder falls zutreffend als gestundeter Anspruch gemäss Artikel 114 berücksichtigt.

10. Wann wird eine Gläubigerversammlung abgehalten, auf der Ansprüche gegen die Kaupthing Bank betrachtet werden ?

Die erste Gläubigerversammlung, in der Ansprüche gegen die Kaupthing Bank Betrachtung finden, wird am **Freitag, 29. Januar 2010, 10.00 Uhr** im Hilton Hotel Nordica, Suðurlandsbraut 2, Reykjavik abgehalten. Wenn Sie einen Anspruch gegen die Bank geltend gemacht haben, sind Sie dazu berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen.

Die Versammlung wird die Liste mit den geltend gemachten Ansprüchen und die Position des Abwicklungskomitees bezüglich ihrer Anerkennung –soweit bereits vorhanden- erörtern.

11. Kann jemand anstelle des Anspruchsinhabers an der Gläubigerversammlung teilnehmen ?

Ein Rechtsanwalt oder ein anderer Bevollmächtigter kann anstelle des Anspruchsinhabers für diesen an der Versammlung teilnehmen. Es ist diesbezüglich jedoch erforderlich, dass er eine Bescheinigung mitsich führt, aus der hervorgeht, dass er dazu befugt ist, den Gläubiger zu vertreten.

12. Welche Summe werde ich zurück erhalten und wann ist mit einer Zahlung zu rechnen ?

Aufgrund des derzeitigen Umfelds auf dem Finanzmarkt ist es gegenwärtig nicht möglich, den realisierbaren Kapitalbetrag zu veranschlagen. Aufgrund dessen und wegen anderer Unsicherheiten ist es daher auch nicht möglich, die Gesamtzahlungen an Gläubiger der Bank abzuschätzen.

Beachtung zu schenken ist dem Umstand, dass unverzüglich nach der ersten Gläubigerversammlung keinerlei Zahlungen erfolgen werden. Weitere Details zum Zeitplan im Hinblick auf die Realisierung von Vermögen und Zahlungen an Gläubiger werden veröffentlicht, wenn sie verfügbar sind.

13. Was passiert, wenn keine Anspruchserhebung erfolgt ?

Ihr Schreiben muss bis spätestens zum **30. Dezember 2009** bei der oben erwähnten Adresse eingegangen sein. Wenn ein Anspruch nicht bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist geltend gemacht wurde, wird er gemäss Artikel 118 des Konkursgesetzes (Bankruptcy Act – Act no. 21/1991) für null und nichtig betrachtet, es sei denn, eine der in den Absätzen 1 bis 6 des genannten Artikels näher beschriebenen Ausnahmeregelungen ist anwendbar.

Gläubiger werden aus diesem Grunde dazu ermuntert, ihre Ansprüche sobald wie möglich anzumelden, um einen Rechtsverlust gegenüber der Kaupthing Bank zu vermeiden.

Rechtlicher Hinweis:

Die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen dienen lediglich zum Zwecke allgemeiner Unterrichtung. Die Bereitstellung dieser Informationen bezweckt **nicht**, irgendeiner natürlichen oder juristischen Person eine wie auch immer geartete Beratung auf Gebieten der Buchhaltung, Recht oder Steuern zu Teil werden zu lassen und erzeugt keine Fürsorgeverpflichtung oder Beziehung wie zwischen einem Anwalt und seinem Mandanten. Es wird dringend darum gebeten, eigene Berater auf den Gebieten der Buchhaltung, Recht oder Steuern hinzuzuziehen, bevor irgendeine Massnahme erhoben wird, die auf einer Angabe basiert, welche auf diesen Webseiten oder irgendeiner anderen möglicherweise mit ihnen verbundenen Webseite enthalten ist.

Informationen auf diesen Webseiten werden „wie besehen“ („as is“) bereitgestellt, ohne jegliche Gewährleistung, weder explizit noch konkludent. Der Gewährleistungsausschluss betrifft u.a. eine konkludente Mängelgewährleistung, eine Gewähr für die Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck oder eine Nicht-Zuwiderhandlung, wobei diese Aufzählung nicht ausschliesslich ist.

Das Abwicklungskomitee (Winding-up Committee) akzeptiert keine Haftbarkeit für jeglichen Schaden oder Verlust, der direkt oder indirekt durch die Nutzung dieser Webseiten entstehen könnte. Die auf diesen Webseiten bereitgestellten Informationen sind der Löschung oder Änderung vorbehalten, und können von Zeit zu Zeit ohne weiteren Hinweis aktualisiert werden.

Die Ausführungen auf diesen Webseiten können fachliche Unrichtigkeiten, falsche oder ungenaue Informationen sowie Schreibfehler enthalten. Für hieraus direkt oder indirekt entstehende Schäden

oder Verluste kann das Abwicklungskomitee nicht haftbar gemacht werden. Das Abwicklungskomitee kann darüber hinaus jederzeit ohne weiteren Hinweis Verbesserungen und/oder Veränderungen auf diesen Webseiten vornehmen. Zudem können diese Webseiten andere Markenschutzhinweise und Urheberrechtsinformationen enthalten. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind zu beachten und zu befolgen.

In keinem Falle kann das Abwicklungskomitee gegenüber einer anderen Partei für direkte oder indirekte, Sonder- oder Folgeschäden haftbar gemacht werden, die aus einem Gebrauch dieser Webseiten entstehen, selbst wenn es ausdrücklich auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.